



RICHTLINIE DES LANDKREISES COCHEM-ZELL ZU DEN ANGEMESSENEN KOSTEN
DER UNTERKUNFT (§ 35 SGB XII UND § 22 SGB II)
SOWIE ZUR ABWEICHENDEN ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN (§ 24 SGB II)
BZW. ZUR ERBRINGUNG EINMALIGER BEDARFE (§ 31 SGB XII)

Inhaltsverzeichnis

1. Angemessene der Kosten der Unterkunft

- 1.1 Wohnungsgröße / Familiengröße
- 1.2 Mietwohnung
 - 1.2.1 Renovierungskosten
 - 1.2.1.1 Schönheitsreparaturen
 - 1.2.1.2 Einzugsrenovierung
 - 1.2.1.3 Auszugsrenovierung
 - 1.2.1.4 Grundsätze für die Kostenübernahme
 - 1.3 Wohneigentum
 - 1.3.1 Instandhaltung und Reparatur
 - 1.4 Heizkosten
 - 1.4.1 Laufender Bedarf (*mit Anlagen 1 u. 2*)
 - 1.4.2 Einmaliger Bedarf (Heizkostenbeihilfe) (*mit Anlage 3*)
 - 1.4.2.1 Ablaufschema (*mit Anlage 4*)
 - 1.5 Nebenkosten
 - 1.6 Unterkunftskosten bei Inhaftierung

2. Wohnungswechsel während des Hilfebezuges

- 2.1 Prüfung der Notwendigkeit
- 2.2 Anmietung von Wohnraum ohne Zustimmung bzw. Zusicherung
 - 2.2.1 Umzug innerhalb des Vergleichsraums
 - 2.2.2 Zuzug von außerhalb des Vergleichsraums
- 2.3 Doppelte Mietzahlung
- 2.4 Wohnraumbeschaffungskosten sowie Mietkaution und Umzugskosten
 - 2.4.1 Maklergebühren
 - 2.4.2 Mietkaution
 - 2.4.3 Umzugskosten

3. Vorgehen bei unangemessen hohen Unterkunftskosten

4. Übernahme von Miet-/Energieschulden

4.1 nach dem SGB XII

- 4.1.1 Inhalt und Ziele
- 4.1.2 Leistungsberechtigte Personen
- 4.1.3 Vorrang der Selbsthilfe
- 4.1.4 Sicherung der Unterkunft
- 4.1.5 Vergleichbare Notlage
- 4.1.6 Leistungen als Beihilfe oder als Darlehen

4.2 nach dem SGB II

- 4.2.1 Leistungsvoraussetzungen
- 4.2.2 Drohende Wohnungslosigkeit
- 4.2.3 Übernahme zur Abwendung vergleichbarer Notlage,
insbesondere Energiekostenrückstände
- 4.2.4 Leistungen als Darlehen

5. Wohnungserstausstattung einschließlich Haushaltsgeräte (mit Anlage 5)

- 5.1 Grundsätze der Leistungsgewährung
- 5.2 Erstbeschaffung
- 5.3 Ersatzbeschaffung
- 5.4 Haushaltsgeräte
- 5.5 Bewilligungsfähige Beträge

6. Erstausstattung Bekleidung, insbesondere bei Schwangerschaft und Geburt (mit Anlage 6)

- 6.1 Grundsätze der Leistungsgewährung
- 6.2 Bekleidungserstausstattung
- 6.3 Schwangerschaft
- 6.4 Babyerstausstattung
 - 6.4.1 Bekleidung und Pflegebedarf
 - 6.4.2 Einrichtungspauschale (Kinderbett, Kinderwagen etc.)

7. Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 – Energieausweis

Anlage 2 – Heizspiegel 2014

Anlage 3 – Heizwertrechner

Anlage 4 – Ablaufschema Heizkostenbewilligung

Anlage 5 – Bewilligungsfähige Beträge Erstausrüstung Wohnung und Haushaltsgeräte

Anlage 6 – Bewilligungsfähige Beträge Erstausrüstung Bekleidung, Schwangerschaft sowie Babyerstausrüstung

1. Angemessene Kosten der Unterkunft

1.1 Wohnungsgröße / Familiengröße

Die angemessene Grundfläche einer Wohnung (Mietwohnung, Eigentumswohnung oder im Eigenheim bewohnte Wohnung) orientiert sich an den Kriterien der Förderungswürdigkeit des sozialen Wohnungsbaus. Die Wohnung ist danach in der Regel angemessen, wenn sie es ermöglicht, dass auf jedes Familienmitglied ein Wohnraum mit ausreichender Größe entfällt. Darüber hinaus sind auch besondere persönliche und berufliche Bedürfnisse und der nach allgemeiner Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartende zusätzliche Raumbedarf zu berücksichtigen.

Angemessen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Wohnraumförderungsgesetz sind bei Mietwohnungen folgende Wohnungsgrößen:

Personenzahl	Wohnfläche
1	50 m ²
2	60 m ²
3	80 m ²
4	90 m ²
jede weitere Person	+ 15 m ²

Bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen ist die Wohnfläche in der Regel dann nicht unangemessen groß, wenn folgende Regelwerte nicht überschritten werden:

Personenzahl	Eigentumswohnung	Eigenheim
1-2	80 m ²	90 m ²
3	100 m ²	110 m ²
4	120 m ²	130 m ²
jede weitere Person	+ 20 m ²	+ 20m ²

1.2 Mietwohnung

Zur Bestimmung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft ist auf die Tabellenwerte nach dem Wohngeldgesetz zurückzugreifen. Als Richtwert für die Angemessenheit gilt der nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und der geltenden Mietstufe für die jeweilige Gemeinde (Landkreis Cochem-Zell z.Zt. Mietstufe I) in § 12 WoGG festgelegte Tabellenwert zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 10 %.

Personenzahl	Mietstufe I	Sicherheitszuschlag	Richtwert
	in Euro	in Euro	in Euro
		10%	
1	292,00	29,20	321,20
2	352,00	35,20	387,20
3	424,00	42,40	466,40
4	490,00	49,00	539,00
5	561,00	56,10	617,10
jede weitere Person	66,00	6,60	72,60

1.2.1 Renovierungskosten:

§ 35 Abs. 1 SGB XII und § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind nicht auf laufende Leistungen für die Unterkunft beschränkt (i.d.R. Mietzins, Vorauszahlungen für Nebenkosten und Heizung). Zu den mietvertraglich geschuldeten und von §§ 35 SGB XII, 22 SGB II umfassten Kosten gehören auch notwendige Aufwendungen für sog. Schönheitsreparaturen.

Treten Einzugs- oder Auszugsrenovierungen an die Stelle der nutzungsbedingt anfallenden Schönheitsreparaturen, sind auch diese Kosten den Kosten der Unterkunft i.S.d. §§ 35 Abs. 1 SGB XII, 22 Abs. 1 SGB II zuzurechnen.

1.2.1.1 Schönheitsreparaturen

Voraussetzung der Kostenübernahme ist, dass die Vornahme der Schönheitsreparaturen im Mietvertrag wirksam auf den Mieter übertragen wurde (LSG NW 22.7.2010 – L 7 AS 60/09). Eine wirksame Klausel knüpft an die Erforderlichkeit von Schönheitsreparaturen (unwirksam wäre eine definitive Verpflichtung nach Ablauf bestimmter Fristen Schönheitsreparaturen vorzunehmen ohne Berücksichtigung des Abnutzungsgrades der Wohnung).

[Das BSG fordert jedoch, dass der Grundsicherungsträger, der eine Vereinbarung über Unterkunftskosten für unwirksam hält, das Kostensenkungsverfahren nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II (§ 35 Abs. 2 Satz 1, 2 SGB XII) betreibt, da eine auf Grund einer unwirksamen Vereinbarung getätigte Zahlung nicht angemessen sei (BSG vom 22.9.2009, B 4 AS 8/09 R). Daher könne sich der Träger auf Grund der Systematik von § 22 SGB II/ § 35 SGB XII nicht ohne weiteres auf die Unwirksamkeit von Regelungen im Mietvertrag berufen (bspw. Klausel zur Übertragung Schönheitsreparaturen ist wegen starrem Fristenplan unwirksam, Kunde führt Schönheitsreparaturen durch und begehrt Kostenerstattung, Träger lehnt Übernahme unter Berufung auf Unwirksamkeit der Klausel ab). Die Kostensenkungsaufforderung müsse nach Auffassung des BSG dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen den Rechtsstandpunkt des Grundsicherungsträgers und das von diesem befürwortete Vorgehen gegenüber dem Vermieter verdeutlichen. Bis zu den erforderlichen Erläuterungen durch das Informationsschreiben sind Maßnahmen der Kostensenkung regelmäßig subjektiv unmöglich (Ausnahme: Kenntnis).]

Insoweit ist der Hilfeempfänger auf die Möglichkeit der Unwirksamkeit bestimmter mietvertraglicher Regelungen hinzuweisen und die Beantragung von Beratungshilfe und die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder des örtlichen Mietervereins zu empfehlen (Theesfeld, jurisPR-MietR 14/2012 Anm. 6)

1.2.1.2 Einzugsrenovierung

Die Kostenübernahme ist daran gebunden, dass die Renovierung erforderlich ist, um die Bewohnbarkeit der Wohnung herzustellen, die Einzugsrenovierung ortsüblich ist, weil keine renovierten Wohnungen im unteren Wohnsegment in nennenswertem Umfang zur Verfügung stehen, und sie der Höhe nach zur Herstellung des Standards einer Wohnung im unteren Wohnsegment angemessen ist (BSG 16.12.2008 – B 4 AS 49/07 R).

Die Einzugsrenovierung ist im Regelfall als nicht erforderlich anzusehen, wenn die Wohnung mit einem einfachen Wand- und Fußbodenoberbelag übergeben wird (BSG, Urteil vom 16. Dezember 2008 – B 4 AS 49/07 R).

1.2.1.3 Auszugsrenovierung

Die Auszugsrenovierung setzt neben der wirksamen Vornahmeverpflichtung im Mietvertrag (s.o.) zunächst einen notwendigen Umzug voraus. Auch muss die Auszugsrenovierung nutzungsbedingt anfallen, d.h. sie umfasst keine Schadensersatzansprüche des Vermieters für Beschädigung der Mietsache durch den Mieter/Leistungsberechtigten.

1.2.1.4 Grundsätze für die Kostenübernahme:

- die Erforderlichkeit von Renovierungsarbeiten sollte mittels Hausbesuch geprüft oder durch die Vorlage von Fotos nachgewiesen werden
- grundsätzlich sind Renovierungsarbeiten zur Kostenbegrenzung in Eigenregie durchzuführen (Ausnahme kann durch krankheitsbedingtes Unvermögen begründet sein)
- die Angemessenheit der Kosten bestimmt sich nach den üblicherweise anfallenden Kosten (BSG Urteil vom 16.12.2008 - B 4 AS 49/07 R, BSG Urteil vom 06.10.2011, B 14 AS 66/11 R, Beispielsberechnung für Einzugsrenovierung: Hessisches LSG, Urteil vom 09.04.2014, AktZ.: L 6 AS 401/11, Rn.: 10, 11, 28, 31, 32, 37, 38),
 1. Kosten für Wandbelag: Rauhfaserpapete, Tapetenkleber, Wandfarbe, Pinsel, Rollen, Cuttermesser, Abdeckfolie
 2. Kosten für Fußbodenoberbelag: Wohnzimmer/Schlafzimmer einfache Auslegware, Bad/Küche einfacher Linoleumbelag
 3. Höhe der Kosten: Beschaffungsmöglichkeiten einbeziehen (Wohnort, Mobilität, Angebote Discounter, Baumärkte), Einzelfallberechnung
- Renovierungskosten werden unabhängig von der Angemessenheit der laufenden Kosten der Unterkunft bestimmt

1.3 Wohneigentum

Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen im Übrigen sind gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II und § 35 SGB XII Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen, soweit sie angemessen sind.

Die Angemessenheit von mit der Nutzung von Eigentum verbundenen Kosten ist nach der Rechtsprechung des BSG an den Kosten zu messen, die für Mietwohnungen angemessen sind, d. h. die Frage der Angemessenheit der Unterkunftskosten ist für Mieter und Hauseigentümer nach einheitlichen Kriterien zu beantworten.

Zu den Unterkunftskosten zählen auch Schuldzinsen, soweit sie mit dem Erwerb des Gebäudes oder der Eigentumswohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Ebenso sind Instandhaltungskosten nach Auffassung des BSG berücksichtigungsfähig. Dabei sind tatsächliche Aufwendungen für eine Instandsetzung oder Instandhaltung, soweit diese nicht zu einer Verbesserung des Standards des selbstgenutzten Eigenheims führen und sie angemessen sind, zu Grunde zu legen (BSG Urteil vom 03.03.2009, B 4 AS 38/08 R).

Zu den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gehören grundsätzlich keine Tilgungsraten. Die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sind auf die aktuelle Existenzsicherung beschränkt und sollen nicht der Vermögensbildung dienen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind im Hinblick auf den ausgeprägten Schutz des Grundbedürfnisses "Wohnen" nur in besonderen Ausnahmefällen angezeigt, wenn es um die Erhaltung von Wohneigentum geht, dessen Finanzierung im Zeitpunkt des Bezugs von Grundsicherungsleistungen bereits weitgehend abgeschlossen ist.

Im Übrigen ist der Eigentümer grundsätzlich ebenso wenig wie der Mieter davor geschützt, dass sich die Notwendigkeit eines Wohnungswechsels ergeben kann.

BSG Urteil vom 18.6.2008, B 14/11b AS 67/06 R:

- finanzierte Eigentumswohnung langjährig bewohnt und bereits weitgehend abbezahlt, so dass die zu zahlende Rate in erster Linie aus einem Tilgungsanteil bestand (Tilgungsanteil im streitgegenständlichen Zeitraum knapp 80 %, zuletzt betrug der Zinsanteil nur noch 2,78 Euro), nur Tilgung einer Restschuld, Vermögensbildung bereits weitgehend abgeschlossen, Vermögensaufbau tritt in den Hintergrund, Erwerb der Immobilie außerhalb des Leistungsbezugs

1.3.1 Instandhaltung und Reparatur

– § 22 Abs. 2 SGB II, § 35 SGB XII (SHR-RLP Rn. 35.06.2 Nr. 6.2.1 b) -

Die Regelung umfasst hinsichtlich anfallender Kosten für Instandhaltung und Reparatur nur „unabweisbare“ angemessene Aufwendungen. Weiterhin können Leistungen nur für selbstgenutztes, verwertungsgeschütztes (§12 Abs. 3 Satz 1 Nr.4 SGB XII / § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII) Wohneigentum gewährt werden und müssen geeignet und erforderlich sein, um das Eigentum zu Wohnzwecken zu erhalten, nicht aber für wertsteigernde Erneuerungsmaßnahmen.

Für die Abgrenzung nach Ziel und Wirkung der Maßnahmen, nicht der Höhe der Aufwendungen, kann an § 7 Abs. 2 VO zu § 82 SGB XII angeknüpft werden (BSG Urteil vom 3.3.2009 – B 4 AS 38/08; LSG BE-BB 30.9.2010 – L 29 AS 328/10).

(Bsp.: Ersetzung einer ausgefallenen, vormals dem Stand der Technik entsprechenden Heizungsanlage durch eine, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht, führen nicht zur Einordnung als wertsteigernde Maßnahme)

„unabweisbare“ Aufwendungen

- sollen Nutzung und Bewohnbarkeit der selbstgenutzten Immobilie sicherstellen
- nur zeitlich besonders dringliche Aufwendungen, die absolut unerlässlich sind
- Aufwendungen zur Behebung unmittelbar drohender oder schon entstandener Schäden an der selbstgenutzten Immobilie mit daraus folgenden unzumutbaren Beeinträchtigungen der Wohnqualität, Unbewohnbarkeit, Gefährdung der Bewohner (LSG RP 26.10.2010 – L 5 AS 345/09 B ER [Dachsanieerung]; BSG 18.2.2010 – B 4 AS 28/09 R – Einzugsrenovierung; Stromversorgung LSG HE 28.10.2009 – 326/09 B ER),
- Nicht erfasst sind Kosten der Herstellung der Bewohnbarkeit eines baufälligen, bei Erwerb nicht bewohnbaren Wohnhauses (SG Mainz 2.11.2012 – S 10 AS 367/11).

Die Übernahme als Zuschuss ist beschränkt auf „angemessene“ Aufwendungen; also bis zur Höhe der abstrakt angemessenen Kosten für eine Mietwohnung (Kaltmiete, Nebenkosten, Heizkosten) für 12 Monate.

Es kommt daher auch eine nur anteilige Übernahme unabweisbarer Aufwendungen als Zuschuss in Betracht. Fallen innerhalb der Jahresfrist weitere unabweisbare Aufwendungen an, sind für die Berechnung, ob die angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft überschritten werden, bereits gewährte Zuschüsse zu berücksichtigen.

Soweit unabweisbare Aufwendungen nicht als Zuschuss zu übernehmen sind, weil sie den angemessenen Umfang überschreiten, kann der kommunale Träger die anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen als Darlehen übernehmen (§ 22 Abs. 2 SGB II / SHR-RLP Rn. 35.06.2 Nr. 6.2.1 b 1)

Das Darlehen ist im Regelfall („soll“) dinglich zu sichern.

1.4 Heizkosten

1.4.1 Laufender Bedarf

Heizkosten werden - soweit sie angemessen sind - in tatsächlicher Höhe übernommen.

Von dem Begriff der Heizkosten sind auch pauschale Vorauszahlungen an den Vermieter bzw. an das Energieversorgungsunternehmen erfasst. Nicht erfasst von dem Begriff der Heizkosten sind die Aufwendungen für die Warmwasserbereitung.

Wurden Vorauszahlungen vereinbart, dürfen diese gem. § 556 Abs. 2 Satz 2 BGB nur in angemessener Höhe vereinbart werden. Das bedeutet, dass die Vorauszahlungen an der Höhe der zu erwartenden Kosten auszurichten sind bzw. diese nur leicht übersteigen dürfen. Insoweit kann der gem. § 16 Abs. 2 EnEV bei der Vermietung vorzulegende Energieausweis herangezogen werden.

Gem. § 16 Abs. 2 EnEV hat der Vermieter dem potenziellen Mieter bei der Vermietung einen Energieausweis (**Muster Anlage 1**) vorzulegen. Wenn der potenzielle Mieter den Vermieter zur Vorlage des Energieausweises auffordert, muss der Vermieter diesen unverzüglich vorlegen. Da der potenzielle Mieter einen Anspruch auf die Vorlage des Energieausweises hat, kann der Leistungen Beantragende und auch der Leistungsbezieher gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I aufgefordert werden den Energieausweis oder eine Kopie hiervon vorzulegen.

Die Vorauszahlungen für Heizkosten sollten bei neu errichteten Gebäuden am Energiebedarf des Gebäudes und bei bestehenden Gebäuden am Energieverbrauch des Gebäudes ausgerichtet sein. Die Vereinbarung unangemessen hoher Vorauszahlungen verstößt gegen § 556 Abs. 2 Satz 2 BGB und der Mieter kann die Vorauszahlungen gem. § 560 Abs. 4 BGB anpassen.

Der tatsächliche und für die Bewertung der Angemessenheit i.S.d. SGB II und SGB XII maßgebliche Verbrauch wird regelmäßig erst nach Vorlage der Abrechnung des Verbrauchszeitraums festgestellt.

Da die Angemessenheit der Heizkosten von unterschiedlichen Kriterien abhängig ist, ist eine pauschale Festsetzung der angemessenen Heizkosten nur schwerlich möglich.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird daher unter Berücksichtigung des Betriebskostenspiegels für Deutschland vom Deutschen Mieterbund e.V. (2012/2013) eine **Nichtprüfungsgrenze** festgesetzt, die als Orientierung dient. Diese beträgt monatlich 1,- Euro pro Quadratmeter angemessener Wohnfläche.

Liegen die Heizkosten unterhalb dieses Wertes kann von angemessenen Heizkosten ausgegangen werden. Bei Überschreitung dieses Wertes wird eine Einzelfallprüfung vorgenommen.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung, sind die jeweils aktuellen Werte aus dem bundesweiten Heizspiegel zu beachten (derzeit Heizspiegel 2014 für Abrechnungsjahr 2013, Anlage 2).

Ist die Unterkunft mit **Nachtspeicherheizung** ausgestattet und werden monatlich Abschläge für Heizstrom abgeführt und sodann anhand des tatsächlichen Verbrauchs abgerechnet, ist unter Berücksichtigung des regelmäßig niedrigen Wohnstandards für die Ermittlung der Angemessenheit des Verbrauchs der Höchstwert von derzeit 239 kWh/m²/a heranzuziehen.

Übersteigt der Verbrauch diesen Wert ist neben der Übernahme dieser Verbrauchskosten über den Höchstwert hinaus eine Kostensenkungsaufforderung mit Frist zum Ablauf des nächsten Abrechnungszeitraumes zu übermitteln.

Da eine Differenzierung des Verbrauchs innerhalb des Abrechnungszeitraums nicht möglich ist (Jahresverbrauch, keine Aufgliederung nach einzelnen Monaten) erfolgt die Senkungsaufforderung zum Ablauf des nachfolgenden Abrechnungszeitraumes.

Beispiel: Abrechnungszeitraum 01.01.2014 – 31.12.2014, Abrechnung März 2015, Kosten übersteigen den Höchstwert, Senkungsaufforderung mit Frist bis zum 31.12.2015.

Für den Abrechnungszeitraum 2015 kann der Leistungsempfänger noch nicht auf die Angemessenheit verwiesen werden, erst für den Abrechnungszeitraum 2016.

1.4.2 Einmaliger Bedarf (Heizkostenbeihilfe)

Sind Leistungen für Heizung zu gewähren, werden diese in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt, soweit diese angemessen sind. Die Kosten sind als angemessen anzusehen, wenn kein unwirtschaftliches Verhalten des Hilfeempfängers vorliegt.

Bei der Feststellung der Angemessenheit von Heizkosten dienen die in der Tabelle aufgeführten Werte als Anhaltspunkte. In der Regel wird ein Jahresverbrauch innerhalb dieser Bandbreite als angemessen angesehen (**sogenannte Nichtprüfungsgrenze**).

Personenzahl	Feste Brennstoffe	Heizöl	Flüssiggas
1	1 400 kg	1 100 l	700 kg
2	1 600 kg	1 300 l	900 kg
3	2 000 kg	1 700 l	1 100 kg
4	2 200 kg	1 900 l	1 200 kg
5	2 400 kg	2 000 l	1 300 kg
6	2 500 kg	2 100 l	1 400 kg
7	2 600 kg	2 200 l	1 400 kg
8	2 900 kg	2 400 l	1 500 kg
9	3 200 kg	2 600 l	1 700 kg
10	3 500 kg	2 900 l	1 900 kg

Wenn besondere Umstände des Einzelfalles vorliegen, können auch Heizkosten über die Nichtprüfungsgrenze hinaus als angemessen anerkannt werden.

Gründe, die eine Erhöhung des angemessenen Verbrauches und damit der Heizkosten rechtfertigen, können z. B. sein:

- krankheitsbedingter erhöhter Wärmebedarf
- Kleinkinder
- langer und kalter Winter
- Einfachverglasung und/oder unzureichende Isolierung
- hohe Räume (Deckenhöhe im Altbau)
- feuchte Räume
- ungünstige Heizverhältnisse

Die Angemessenheit ist insoweit anhand des konkreten Einzelfalles zu bestimmen. Die diesbezügliche Entscheidung ist zu dokumentieren und in der Leistungsakte abzulegen.

Wird der Verbrauch oberhalb der Nichtprüfungsgrenze auf Grund der Umstände der Einzelfalls als angemessen erachtet, gilt der anhand der Heizspiegel 2007 bis 2014 ermittelte Höchstwert (derzeit 239 kWh/m²/a). **Für die Berechnung ist der als Anlage 3 beigefügte Heizwertrechner zu nutzen.**

Der Höchstwert wurde unter Zugrundelegung des in den bundesweiten Heizspiegeln von 2007 bis 2014 angegebenen Heizenergieverbrauchs in kWh pro m² und Jahr für ölbeheizte Gebäude mit einer Gebäudefläche von 100 – 250 m² ermittelt.

Dabei wurden die bundesweiten Heizspiegel, die in ständiger Rechtsprechung für die Angemessenheit der Heizkosten (EUR pro m²/a) herangezogen werden, dementsprechend auch für den Heizenergieverbrauch (kWh pro m²/a) zu Grunde gelegt.

Berücksichtigt wurden die Werte für Heizöl, welches im Landkreis Cochem-Zell erfahrungsgemäß das meist verwendete Heizmittel ist und zudem neben Erdgas (1 m³ = 10 kWh) den besten Heizwert hat (1 l = 10 kWh). Daher wird auch eine Ungleichbehandlung auf Grund des genutzten Heizmittels ausgeschlossen, da der Höchstwert in kWh/m²/a am Heizmittel mit dem höchsten Heizwert ausgerichtet ist.

Bei der Gebäudefläche werden unter Berücksichtigung des Empfängerkreises der Beihilfe (vorrangig Eigentümer von Einfamilienhäusern) 100 – 250 m² zu Grunde gelegt.

Unter Berücksichtigung des regelmäßig niedrigen Wohnstandards wird entsprechend der für die Kosten in EUR je m² und Jahr herangezogenen Werte der Tabellenspalte „zu hoch“ auch in Bezug auf den Verbrauch in kWh je m² und Jahr auf die Tabellenspalte „zu hoch“ abgestellt.

Demnach ergeben sich die nachfolgend aufgeführten Werte (diese beziehen sich auf das im Heizspiegel genannte Abrechnungsjahr bspw. 2006: siehe Heizspiegel 2007, Abrechnungsjahr 2006):

Abrechnungsjahr	Ölbeheizte Gebäude, Gebäudefläche 100 – 250 m ² , Verbrauch in kWh/m ² /a („zu hoch“)
2006	245
2007	227
2008	236
2009	238
2010	267
2011	217
2012	229
2013	256

Werden die Verbrauchswerte nach den bundesweiten Heizspiegeln der letzten acht Jahre addiert, ergibt sich ein Wert i.H.v. 1.915 kWh/m²/a. Dieser wiederum geteilt durch die Anzahl der Jahre (1.915 kWh/m²/a / 8 J.) ergibt den **Höchstwert von derzeit 239 kWh/m²/a**.

1.4.2.1 Ablaufschema (siehe auch Anlage 4):

1. Antrag Heizkostenbeihilfe

1.1. Bescheidung für Jahreszeitraum

a. **bei laufendem Leistungsbezug:** Bewilligung Heizkostenzuschuss bis zur jeweiligen Nichtprüfungsgrenze (Menge nicht Preis, z.B.: 1 Person, 1.100 l Heizöl)

b. **bei Nichtleistungsempfängern:** Einkommensprognose für die nächsten 12 Monate, Gegenüberstellung Bedarf (ohne Heizung) und Einkommen.

(a) verbleibt **kein übersteigendes** Einkommen erfolgt Bewilligung Heizkostenzuschuss wie unter a.

(b) errechnet sich **übersteigendes** Einkommen sind die Heizkosten (jeweilige Nichtprüfungsgrenze x aktueller Preis) diesem gegenüberzustellen

(aa) können die Heizkosten nicht vollumfänglich gedeckt werden, ist für den ungedeckten Kostenteil Heizkostenzuschuss zu gewähren.

(bb) übersteigt das verbleibende Einkommen die Heizkosten kommt die Gewährung eines Heizkostenzuschusses nicht in Betracht.
Da das prognostizierte Einkommen regelmäßig nicht als bereites Mittel zur Verfügung steht, bleibt die Möglichkeit der Gewährung eines Darle-

hens gem. § 22 Abs. 8 SGB II analog bzw. § 38 SGB XII in den Fällen, in denen eine Ratenzahlungsvereinbarung mit einem Heizöllieferanten nicht zustande kommt oder auch ein Bankdarlehen ausscheidet (SGB II als ultima ratio)

2. Heizmittel vor Ablauf Jahreszeitraum verbraucht, neuer Antrag (Nachbewilligung)

2.1. Prüfung Nachbewilligung

a. bei laufendem Leistungsbezug: Prüfung, ob Verbrauch oberhalb der Nichtprüfungsgrenze angemessen (Besonderheiten des Einzelfalls s.o.),

(a) Verbrauch oberhalb Nichtprüfungsgrenze **angemessen**.

(aa) Nachbewilligung anhand des Heizrechners (**Anlage 3**)

(bb) Werden innerhalb des Jahreszeitraumes auch die nachbewilligten Heizmittel verbraucht, ist wiederum zu prüfen, ob der Verbrauch noch angemessen ist. Dies wird in der Regel wohl zu verneinen sein. Daher wären die Kosten nunmehr unangemessen.

Grundsätzlich erfolgt einmalig nochmals eine Nachbewilligung.

(dabei ist der verbleibende Zeitraum zu Grunde zulegen und anhand des Durchschnittswertes entsprechend zu bewilligen;

z.B.: 5 Monate, 1 Person, Wohnfläche 50 m² = 239 kWh/m²/a x 50 m² = 11.950 kWh/a / 12 Monate x 5 Monate = 4.979,17 kWh Nachbewilligung;

Umrechnung kWh in kg, Liter, m³ mit dem Heizwertrechner).

Zugleich Übermittlung Kostensenkungsaufforderung mit folgendem Hinweis: „Die nunmehr gewährte Kostenübernahme umfasst die Beschaffung von Heizmitteln bis zum Ablauf des Jahreszeitraumes, in ihrem Fall bis zum Werden die Heizmittel vor Ablauf des aufgebraucht, kommt für die Beschaffung weiterer Heizmittel nur die Gewährung eines Darlehens in Betracht.“ (Beachte: Keine Regelfrist von 6 Monaten, da Anpassung Verbrauchsverhalten sofort möglich)

(b) Kosten oberhalb Nichtprüfungsgrenze **nicht angemessen** (keine besonderen Umstände s.o.).

Grundsätzlich erfolgt einmalig nochmals eine Nachbewilligung.

➤ siehe vorstehend (a)(bb)

b. bei Nichtleistungsempfängern: Prüfung, ob Verbrauch oberhalb der Nichtprüfungsgrenze angemessen (Besonderheiten des Einzelfalls s.o.),

(a) Verbrauch oberhalb Nichtprüfungsgrenze **angemessen**.

➤ siehe vorstehend 2.1 a. (a)

(b) Kosten oberhalb Nichtprüfungsgrenze **nicht angemessen** (keine besonderen Umstände s.o.).

Grundsätzlich erfolgt einmalig nochmals eine Nachbewilligung.

➤ siehe vorstehend 2.1 a. (a)(bb)

(c) In den Fällen, in denen nur **darlehensweise** bewilligt wurde, kommt für die Nachbewilligung bei unverändertem Sachverhalt auch nur ein Darlehen in Betracht

(aa) Würde das **Einkommen für die Deckung der bisherigen und der weiteren Heizkosten ausreichen**, käme wiederum nur eine **darlehensweise** Gewährung der Beihilfe in Betracht.

Beispiel: 1 Person, bei Gegenüberstellung Bedarf ohne Heizung und Einkommen verbleibt ein Einkommen von monatlich 250,00 EUR, jährlich 3.000,00 EUR, Nichtprüfungsgrenze 1.100 l Heizöl, Bezugspreis 990,00 EUR (100 l = 90,00 EUR), Darlehen: 990,00 EUR, nach 8 Monaten erneuter Antrag, Restzeitraum: 4 Monate, nach dem Höchstwert: 239 kWh/m²/a x 50 m² / 12 Monate x 4 Monate = 3.983,34 kWh = 406,46 l x aktueller Preis (bspw. 100 l = 95,00 EUR) = 385,70 EUR, jährliche Heizkosten: 990,00 EUR + 385,70 EUR = 1.375,70 EUR.

Bei übersteigendem Einkommen vom 3.000,00 EUR jährlich könnten auch die weiteren Kosten aus dem Einkommen bestritten werden.

(bb) Führt die Gegenüberstellung der jährlichen Heizkosten (bisherige und nachzubewilligende) zum jährlich übersteigenden Einkommen zu dem Ergebnis, dass die **weiteren Heizkosten nicht vom Einkommen gedeckt** werden können, ist bei **angemessenem Verbrauch** nunmehr ein **Zuschuss** für die weiteren Heizkosten zu gewähren.

- Siehe vorstehend 2.1 a. (a).

Ist der **Verbrauch unangemessen** (keine besonderen Umstände s.o.), erfolgt grds. einmalig eine Nachbewilligung

- Siehe vorstehend 2.1 a. (a)(bb).

(cc) Könnten die **weiteren angemessenen Heizkosten anteilig gedeckt** werden, ist dementsprechend **teilweise zuschussweise, teilweise darlehensweise** zu bewilligen.

- Siehe vorstehend 2.1 a. (a).

Könnten die **weiteren unangemessenen Heizkosten anteilig gedeckt** werden, ist dementsprechend einmalig teilweise zuschussweise und **teilweise darlehensweise** zu bewilligen.

- Siehe vorstehend 2.1 a. (a) (bb).

3. Jahreszeitraum abgelaufen, neuer Antrag

3.1. Bescheidung für Jahreszeitraum

a. ohne Kostensenkungsaufforderung: wie Ziff. 1.1 ff.

b. mit Kostensenkungsaufforderung:

Gewährung Zuschuss zu ungedeckten Heizkosten bis zur Angemessenheit, darüber hinaus nur darlehensweise Gewährung (§ 22 Abs. 8 SGB II analog bzw. § 38 SGB XII)

1.5 Nebenkosten

Nebenkosten sind zu unterscheiden in verbrauchsabhängige und verbrauchsunabhängige Nebenkosten.

Verbrauchsabhängige Nebenkosten z.B. sind:

- Wasserverbrauch
- Abwasser
- Müllabfuhr

- Kosten für gemeinsam genutzten Strom innerhalb des Hauses

Verbrauchsunabhängige Nebenkosten z.B. sind:

- Öffentliche Lasten, z.B. Grundsteuer, Oberflächenwasserabgabe
- Gebäudeversicherung
- Schornsteinfegerkosten

Neben der Kaltmiete müssen nur die Nebenkosten gezahlt werden, die vertraglich vereinbart sind. Der Vermieter hat dem Mieter die Nebenkostenabrechnung innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abrechnungsperiode vorzulegen. Nach Jahresablauf sind Nachforderungen bezüglich der Nebenkosten verjährt (§ 20 Neubaumietenverordnung, § 556 Abs. 3 BGB).

Ohne weitere Prüfung werden bei den verbrauchsabhängigen Nebenkosten nachfolgende Werte als angemessen angesehen:

- Wasserverbrauch: 44 m³ pro Person und Jahr
- Abwasser: gem. Abwasserbescheid der Verbandsgemeinde, jedoch max. 44 m³ pro Person und Jahr abzgl. 10%
- Müllabfuhr: 2014 jährlich 12 Leerungen Restmüll (Abfallbeseitigungsgefäß 120 l, bis max. 8 Personen), 2015: jährlich 6 Leerungen Restmüll

1.6 Unterkunfts-kosten bei Inhaftierung



Werden Leistungen nach dem SGB II bezogen und tritt der alleinstehende Leistungsempfänger eine Haftstrafe an, so greift die Ausschlussregelung des § 7 Abs. 4 SGB II. Daher scheiden Leistungen nach dem SGB II an Inhaftierte grds. aus (Ausnahme: Freigänger, die auf dem allg. Arbeitsmarkt mind. 15 Wochenstunden erwerbstätig sind).

Während der Zeit der Inhaftierung sind bzgl. der Erhaltung der Wohnung durch Kostenübernahme die §§ 67 ff. SGB XII heranzuziehen (BSG, Urteil vom 12.12.2013, AktZ.: B 8 SO 24/12 R), wobei eine Prognose der besonderen Lebensverhältnisse bei Entlassung zu erstellen ist. Eine bloße Heranziehung der Inhaftierungsdauer ist nach Auffassung des BSG nicht sachgerecht.

Mit Entlassung aus der Haft endet der Ausschlussgrund gem. § 7 Abs. 4 SGB II, ggf. ist Überbrückungsgeld zu berücksichtigen

2. Wohnungswechsel während des Hilfebezugs

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll der Hilfebedürftige die Zusicherung des für die Leistungsgewährung bisher örtlich zuständigen Leistungsträgers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen.

Der örtlich zuständige Leistungsträger ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Der für den Ort der neuen Unterkunft zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen.

2.1 Prüfung der Notwendigkeit

Die Beurteilung der Notwendigkeit bzw. Erforderlichkeit eines Umzugs obliegt im Einzelfall dem örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe.

Wenn die bisherige Wohnung als ausreichend und angemessen anzusehen ist, ist die Notwendigkeit bzw. Erforderlichkeit eines Umzugs nicht gegeben.

Ein Umzug ist dann notwendig bzw. erforderlich, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein Nichtleistungsempfänger leiten lassen könnte.

Gründe für die Notwendigkeit eines Umzugs können u. a. sein:

- Die bisherige Wohnung ist zu groß oder zu klein
- Bauliche Mängel, die nicht in annehmbarer Zeit zu beheben sein werden (vorbehaltlich der Regelungen in §§ 536 ff BGB – Überlassungs- und Erhaltungspflicht des Vermieters; Haftung für Sachmängel, Schadensersatzpflicht des Vermieters)
- Trennung / Scheidung
- Umzug / Zuzug aus familiären Gründen
- Die Wohnung muss aufgrund eines Gerichtsurteils geräumt werden
- Die Wohnung darf aufgrund eines Gerichtsurteils oder einstweiliger Verfügung nicht mehr betreten werden
- Krankheit / Behinderung
- Aufforderung des Leistungsträgers aufgrund unangemessener Unterkunftskosten

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Andere Gründe, die vom Leistungsempfänger vorgetragen werden, können ebenfalls dazu führen, einen Umzug als notwendig bzw. erforderlich anzuerkennen.

Der zuständige Sachbearbeiter soll bei unklarem Sachverhalt eine Außendienstprüfung veranlassen bzw. durchführen und das Ergebnis schriftlich vermerken.

Die Entscheidung, ob ein Umzug notwendig oder erforderlich ist, muss durch den zuständigen Sachbearbeiter mittels Niederschrift / Vermerk dokumentiert werden. Dieser Vermerk bzw. diese Niederschrift ist, wenn möglich, durch den Hilfebedürftigen zu unterschreiben.

2.2 Anmietung von Wohnraum ohne Zustimmung bzw. Zusicherung (§ 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII)

2.2.1 Umzug innerhalb des Vergleichsraums

Wer während des Leistungsbezugs ohne Zustimmung in eine unangemessen teure Wohnung zieht, verliert dadurch den Anspruch auf die Übernahme der vollen Unterkunftskosten. Es werden dann nur die angemessenen Kosten übernommen.

Lagen die Kosten der Unterkunft der vorherigen Wohnung im Vergleichsraum (Landkreis Cochem-Zell) unter diesem Betrag, werden nur diese bisher anfallenden Kosten der Unterkunft erstattet.

§ 22 Abs. 7 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 SGB XII (Abtretung KdU an den Vermieter) gilt entsprechend.

2.2.2 Zuzug von außerhalb des Vergleichsraums

Bei Zuzug von außerhalb des Vergleichsraums sind ohne Zustimmung bzw. Zusicherung des Sozialhilfeträgers lediglich die angemessenen KdU anzuerkennen.

2.3 Doppelte Mietzahlung

Bei einem Wohnungswechsel wird grundsätzlich keine doppelte Mietzahlung, sondern nur die Miete der neuen Wohnung übernommen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur in besonderer Lage des Einzelfalles möglich, wenn der Umzug unumgänglich ist und der Hilfeempfänger nachweist bzw. glaubhaft macht, dass es nicht möglich war, angemessenen neuen Wohnraum ohne zeitliche Überschneidung anzumieten.

2.4 Wohnraumbeschaffungskosten sowie Mietkaution und Umzugskosten

Die Gewährung von Wohnraumbeschaffungskosten (z.B. Maklergebühren) Mietkautionen (Deponate, Genossenschaftsanteile von Wohnungsgesellschaften) sowie die Übernahme von Umzugskosten bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen örtlichen Trägers der Leistungen. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den zuständigen Leistungsträger veranlasst wurde oder aus anderen Gründen notwendig bzw. erforderlich ist und wenn ohne Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Zuständigkeiten für die Zusicherung (§ 22 Abs. 6 SGB II; SHR-RLP Rn. 35.05.2):

- Wohnraumbeschaffungs- und Umzugskosten = der bisher zuständige Sozialhilfeträger
- Mietkaution = der zukünftige Sozialhilfeträger

2.4.1 Maklergebühren

Im Landkreis Cochem-Zell ist eine Wohnraumversorgung ohne Einschaltung eines Maklers grundsätzlich möglich. Die Übernahme von Maklergebühren gehört daher in der Regel nicht zu den notwendigen Aufwendungen.

Die Hilfebedürftigen sind auf die Anmietung anderer angemessener und auf dem Wohnungsmarkt verfügbarer Wohnungen zu verweisen, bei denen eine Maklercourtage nicht fällig wird.

2.4.2 Mietkaution

Eine Mietkaution ist als Darlehen zu gewähren, wenn ohne Gewährung eines Darlehens die Anmietung von angemessenem Wohnraum daran scheitern würde, dass eine Mietkaution nicht hinterlegt wird und der Umzug notwendig bzw. angemessen ist.

Die Kautionsdarlehen dürfen gemäß § 550 b BGB drei Monatsmieten (Kaltmiete) nicht übersteigen.

Mietkautionen sind durch schriftlichen Bescheid als Darlehen zu gewähren und entweder auf ein Sparsbuch mit Sperrvermerk oder auf das Konto des Vermieters zu überweisen.

Bei der Gewährung von Mietkautionen ist darauf zu achten, dass die Vermieter verpflichtet sind, diese zu verzinsen.

Die Rückzahlung des Darlehens ist mit seiner Bewilligung für den Fall der Beendigung des Leistungsbezuges und für den Fall eines Aus- bzw. Umzuges des Leistungsempfängers fällig zu stellen.

Es besteht auch die Möglichkeit, mittels Abtretungsvertrag und Anzeige an den Vermieter die darlehensweise gewährte Kautions zu sichern.

2.4.3 Umzugskosten

Die Kosten eines Umzuges sind bei einem notwendigen Umzug in angemessener Höhe zu übernehmen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Hilfebedürftige den Umzug in Selbsthilfe vornehmen kann. Dann sind lediglich die Kosten für einen Mietwagen in erforderlicher Größe zu übernehmen.

Die Beauftragung eines Speditionsunternehmens ist nur in Ausnahmefällen zu bewilligen. Ausnahmesituationen können sein:

- Alleinstehende Personen
- Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen

Vor Zusage der Kostenübernahme müssen in der Regel drei Kostenvoranschläge vorgelegt werden (SHR-RLP Rn. 22.05.4 SGB II und 35.05.4 SGB XII).

Die Entscheidung über die Zusage soll unter besonderer Berücksichtigung der damit verbundenen wirtschaftlichen Auswirkungen (Einsparungen/entstehende Mehrkosten) erfolgen.

Die Entscheidung ist schriftlich zu dokumentieren.

3. Vorgehen bei unangemessen hohen Unterkunftskosten

Sind die Unterkunftskosten unangemessen hoch und ist eine Senkung dieser Kosten zumutbar, ist der Hilfeempfänger hierzu aufzufordern.

Die Anerkennung höherer, die Angemessenheitsgrenze übersteigender, Kosten für Unterkunft und Heizung ist im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände zu prüfen. Besondere Umstände sind nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere in folgenden Fällen zu überprüfen:

1. Bei nur vorübergehender Hilfeleistung;
vorübergehend ist eine Hilfeleistung u. a. bei Rentenantragstellern oder bei Unterhaltsberechtigten, bei denen erwartet werden kann, dass sie bei Gewährung der Rente bzw. des Unterhalts wieder aus der Hilfe ausscheiden.
2. Bei Behinderten, z.B. Rollstuhlfahrer, die behinderungsbedingt einen besonderen Wohnbedarf haben und die in einer behindertengerecht ausgestatteten Wohnung wohnen.
3. In sonstigen besonders zu begründenden Härtefällen
z.B. ältere Menschen, Pflege von Angehörigen, Schul- oder Kindergartenwechsel, Verwandte/Bekannte in der Nachbarschaft betreuen die Kinder und ermöglichen Arbeitsaufnahme, Schwangerschaft, bei Wohndauer von 10 oder mehr Jahren.
4. Liegen die Gesamtkosten einer Wohnung wegen geringer Heiz- und/oder Nebenkosten trotz nicht angemessener Kaltmiete nicht höher als die Summe von Kaltmiete und Heiz-/Nebenkosten, die als angemessen anerkannt werden können, sind die Kosten der Unterkunft als angemessen anzusehen.

Vor Kostensenkung ist stets zu prüfen, ob die durch den Wohnungswechsel verursachten Belastungen (Umzugskosten, Maklergebühren, Mietkaution, etc.) in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den in den nächsten 12 Monaten voraussichtlich erzielenden Einsparungen aus einer Senkung der Kosten für Unterkunft und Heizung stehen.

Bei Anerkennung besonders hoher Unterkunftskosten aus Gründen, die wegfallen können, ist nach Ablauf von einem Jahr eine erneute Prüfung vorzunehmen.

Liegen keine besonderen Umstände vor, die eine Anerkennung der höheren Kosten rechtfertigen, sind die Hilfeberechtigten unter Fristsetzung von maximal 6 Monaten aufzufordern, sich um eine angemessene Wohnung bzw. anderweitige kostensenkende Maßnahmen zu bemühen.

Diese Aufforderung muss mit einer Belehrung verbunden werden. Die Belehrung dient dazu, den Hilfeberechtigten deren Obliegenheiten und die Konsequenzen einer Nichtbeachtung der Obliegenheiten zu verdeutlichen. Sie muss konkret, richtig und vollständig und in verständlicher Form zutreffend erläutert sein.

Die Hilfeberechtigten sind stets über Folgendes aufzuklären:

- Den Umstand und Grund, dass und weshalb die Wohnung unangemessen ist und welcher Betrag für die Kosten der Unterkunft als angemessen erachtet wird.
- Welche Wohnfläche für den Hilfeempfänger und die ggf. in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen angemessen ist.
- Die Möglichkeit, eine größere Wohnung zu bewohnen, wenn die Miete dennoch den als angemessen erachteten Maßstäben genügt.
- Die Obliegenheit des Hilfeempfängers, sich um eine Reduzierung der Kosten durch Untervermietung, Rücksprache mit dem Vermieter oder letztlich einen Umzug zu bemühen.
- Den Umstand, dass der Hilfeempfänger Nachweise zu erbringen hat, um seine Bemühungen zur Kostenreduzierung zu belegen und über die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der geforderten Bemühungen.
- Belehrung darüber, dass die tatsächlichen Kosten zunächst bis zu sechs Monate übernommen werden können.

Damit im Zusammenhang steht die Verpflichtung des Leistungsträgers, darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit zur Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten besteht.

Erfolgt die Aufforderung und Belehrung zur Niederschrift, so ist diese vom Hilfeberechtigten zu unterzeichnen; die Niederschrift ist in der Akte abzulegen.

Erfolgt die Aufforderung, Belehrung und Mitteilung der maßgebenden, individuellen Angemessenheit der KdU per Schreiben an den Leistungsberechtigten, so ist diese in der Regel mit Postzustellungsurkunde zuzustellen.

Es ist zu beachten, dass es sich hierbei lediglich um ein Informationsschreiben und nicht um einen Verwaltungsakt handelt.

Die Leistungsberechtigten müssen nachweisen und systematisch dokumentieren, dass sie sich ausreichend bemühen, die Kosten zu senken. Dazu gehören beispielsweise: Recherchen im Internet, Anschreiben an Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungsannoncen, Rücklauf des Wohnungsangebotes.

Erst wenn die Hilfeberechtigten nachweisen, dass sie sich in der gesetzten Frist intensiv aber erfolglos um eine entsprechende Wohnung bemüht haben und auch seitens des Leistungsträgers auf keine angemessene Wohnung verwiesen werden können, kann die Frist angemessen verlängert werden. Hierzu ist jedoch erforderlich, dass die entsprechenden Bemühungen fortgesetzt werden. Die Kosten der Unterkunft können dann weiterhin in tatsächlicher Höhe berücksichtigt werden, zumindest so lange, bis eine konkrete Alternative besteht.

Der Leistungsträger sollte seinerseits ebenfalls die Verfügbarkeit konkreten Wohnraumes nachweisen können. Dazu empfiehlt es sich, den Wohnungsmarkt zu beobachten. Es sollten regelmäßig die Vermietungsanzeigen, z.B. im Internet oder in der Presse, geprüft und systematisch

dokumentiert werden, um sowohl den Betroffenen gegenüber als auch im Falle eines gerichtlichen Verfahrens konkret belegen zu können, dass eine günstigere Wohnung erhältlich war. Eine entsprechende Aufbereitung des Wohnungsangebotes kann die zuständigen Leistungsträger zudem in die Lage versetzen, die Leistungsberechtigten, deren Umzug aus Kostengründen erforderlich ist, auf Unterkunftsalternativen hinzuweisen und sie bei der Senkung der Unterkunftskosten zu unterstützen. Dies ist besonders geboten bei Personen mit gravierenden Wohnungsmarkthindernissen oder eingeschränkter Selbsthilfekompetenz.

Werden statt der tatsächlichen nur die angemessenen Unterkunftskosten übernommen, haben die Hilfeberechtigten nach 3 Monaten darzulegen, ob und wie sie den Differenzbetrag aufgebracht haben und zukünftig auf Dauer selbst aufbringen werden.

Lässt sich anhand der von ihnen vorgebrachten Erläuterung nicht erkennen, wie der Differenzbetrag gedeckt wurde, besteht für den Leistungsträger ein begründeter Verdacht bezüglich verschwiegenem Einkommen/Vermögen und damit grundsätzliche Bedenken an der Hilfebedürftigkeit der Hilfeberechtigten.

Dieser Verdacht geht zu Lasten der Hilfeberechtigten mit der Folge, eine weitere Hilfestellung ggf. gänzlich zu versagen.

4. Übernahme von Miet- und Energieschulden

4.1 nach dem SGB XII

4.1.1 Inhalt und Ziele (SHR-RLP Rn. 36.01)

Die Hilfe umfasst Leistungen zur Sicherung der Unterkunft und Leistungen zur Behebung einer vergleichbaren Notlage.

Die Leistungsgewährung nach § 36 SGB XII liegt grundsätzlich im Ermessen des zuständigen Leistungsträgers.

4.1.2 Leistungsberechtigte Personen

SGB XII

Anspruchsberechtigt können nur Personen sein, deren notwendiger Lebensbedarf im Sinne des § 27 SGB XII nicht gedeckt ist.

SGB II

Für Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind die entsprechenden Regelungen in § 22 Abs. 8 und Abs. 9 SGB II abschließend.

Lediglich für erwerbsfähige Personen, welche dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, aber nicht hilfebedürftig im Sinne von § 9 SGB II, kommt § 36 SGB XII zur Anwendung.

4.1.3 Vorrang der Selbsthilfe (SHR- RLP Rn. 36.01)

Dabei ist vor allem die sich aus § 2 ergebende Selbsthilfeverpflichtung des Leistungsberechtigten in den Mittelpunkt zu stellen. Es sind von ihm alle rechtlichen Möglichkeiten zu ergreifen, um die (drohende) Notlage zu vermeiden bzw. aufzuheben.

Nur dann, wenn die zahlreichen Selbsthilfemöglichkeiten nicht greifen, kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, eine Leistungsgewährung in Betracht kommen.

4.1.4 Sicherung der Unterkunft

Ziel:

- Sicherung der derzeitigen Unterkunft
- Vermeidung von künftiger Wohnungslosigkeit

Voraussetzung:

- Schulden müssen tatsächlich entstanden sein und die Unterkunft konkret gefährden; d. h., dass der Mieter trotz Fälligkeit den Mietzins nicht gezahlt hat
- Unterkunft auch tatsächlich durch den Leistungsberechtigten genutzt wird
- Wohnungslosigkeit droht und durch Übernahme der Schulden die Unterkunft auch tatsächlich gesichert werden kann

Hilfe zur Sicherung der Unterkunft kann gerechtfertigt sein und übernommen werden, wenn es sich handelt um (SHR-RLP Rd- Nr. 36.02):

1. die Übernahme von Mietschulden,
2. die Übernahme von Tilgungsbeträgen für Baudarlehen in vertretbarem Umfang, die im Zusammenhang mit der Finanzierung eines angemessenen Hausgrundstücks (§ 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII) aufgenommen worden sind,
3. die Übernahme fälliger Anschlusskosten oder Beiträge für Gas, Wasser, Elektrizität, Abwasser, Straßen bei einem angemessenen Hausgrundstück (§ 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII); wegen Beiträgen sollte zunächst versucht werden, bei der zuständigen Gemeinde/Verbandsgemeinde eine Stundung zu erreichen – vgl. § 14 KAG-BS 610-10 und § 135 BauGB-,
4. die Finanzierung von Genossenschaftsanteilen zur Erlangung einer Wohnung durch eine Wohnungsbaugenossenschaft, sofern bisher keine angemessene Wohnung zur Verfügung steht,
5. Reparaturkosten bei Wohneigentum.

Nachrangig nach § 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII nach vorheriger Zustimmung ggf. auch

6. Wohnungsbeschaffungskosten
7. Mietkautionen
8. Umzugskosten
9. Maklergebühren

Leistungen nach Nr. 2 führen zur Vermögensbildung und werden daher in der Regel nur als Darlehen gewährt.

Ausnahme (SHR-RLP Rn. 36.04):

Hilfe zur Sicherung der Unterkunft ist **nicht gerechtfertigt**, wenn die Miete offensichtlich im Vertrauen auf eine Leistung nach § 35 SGB XII nicht gezahlt wurde.

Sie ist ebenfalls **nicht gerechtfertigt**, wenn im Vertrauen auf eine Leistung nach § 35 SGB XII für eine neu angemietete Wohnung eine unangemessen hohe Miete vereinbart worden ist.

Notwendig ist die Hilfestellung z. B. dann **nicht**, wenn wiederholt Mietschulden entstehen oder aus anderen Gründen eine erneute begründete Kündigung der Unterkunft zu erwarten ist.

Eine Kündigung von Wohnraum wegen Zahlungsverzugs des Mieters ist jedoch nach § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB grundsätzlich unwirksam, wenn

- Innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Rechtsanhängigkeit der Räumungsklage die anstehende Miete gezahlt wird oder
- sich der Träger der Sozialhilfe zur Zahlung bereit erklärt

Somit hat der Träger der Sozialhilfe die Möglichkeit durch entsprechende Erklärung Wohnungslosigkeit des Mieters zu verhindern.

Nicht ausreichend ist, wenn

- der Vermieter lediglich die rechtliche Möglichkeit hat zu kündigen
- ohne Nachweis behauptet wird, eine Kündigung läge vor.

Das Vorliegen eines Räumungstitels ist jedoch nicht erforderlich.

4.1.5 Vergleichbare Notlagen

Eine vergleichbare Notlage muss sich nicht unbedingt auf die Unterkunft beziehen, jedoch sich ihrem Inhalt und ihrem Wesen nach mit der Gefährdung der Unterkunft vergleichen lassen. Sie kann z. B. auch vorliegen, wenn die nachfragende Person Schulden für Heizung oder aus dem Bezug von Strom, Gas, Wasser usw. hat. (SHR-RLP Rn. 36.05)

Es ist insbesondere dann, wenn die Grundversorgung mit Strom, Gas und/oder Wasser gesperrt ist oder angedroht wird, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Liefersperre oder Androhung überhaupt erfüllt sind.

Liegen diese nicht vor, muss sich der Leistungsberechtigte dagegen selbst, gegebenenfalls gerichtlich, zur Wehr setzen. Eine Übernahme im Rahmen der Sozialhilfe scheidet aus (SHR-RLP Rn. 36.06.1).

Nach § 33 Abs. 2 AVBEitV, § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG, § 19 StromGVV und § 19 GasGVV ist das Versorgungsunternehmen insbesondere dann berechtigt die Lieferung einzustellen wenn (SHR-RLP Rn. 36.06.2)

- dargelegt wird, dass die Folgen der Einstellung gegenüber der Schwere der Zuwiderhandlung außer Verhältnis stehen und die hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen (z. B. durch Direktüberweisung der Sozialleistung) zukünftig nachkommt. Dies ist insbesondere bei schweren Erkrankungen, Versorgung von Kleinkindern, Menschen mit Behinderung, älteren Menschen genauestens zu prüfen;
- der fällige Anspruch angemahnt wurde; die Fälligkeit tritt frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung ein,
- die Liefersperre (formlos) angedroht wurde (eine Verknüpfung von Androhung und Mahnung ist zulässig);
- die gesetzliche Nachfrist von vier Wochen (ab Zugang der Androhung) ungenutzt verstrichen ist;
- der Zahlungsrückstand bei Stromversorgung bei mindestens 100 Euro liegt;
- der Beginn der Sperre mindestens noch mal drei Werktage im Voraus angekündigt wurde; diese Ankündigung darf erst nach Ablauf der vierwöchigen Nachfrist erfolgen.

Die fristlose Kündigung eines Vertrages durch das Versorgungsunternehmen ist nur möglich, wenn bei einem Kunden die Voraussetzungen für eine Energiesperre wiederholt, also mindestens zweimal, vorlagen; die Vertragsauflösung muss mindestens zwei Wochen vorher angedroht worden sein. (SHR-RLP Rn. 36.06.3)

Im Rahmen der Selbsthilfemöglichkeit ist auch zu prüfen, ob der Abschluss eines neuen Liefervertrages mit einem anderen Haushaltsangehörigen erfolgen kann. Eine weitere Möglichkeit besteht in einem Anbieterwechsel. (SHR-RLP Rn. 36.06.4)

Eine Übernahme der Schulden kommt nicht in Betracht, wenn

- die Zwangsäumung auch durch Begleichen der Schulden nicht mehr abgewendet werden kann
- die entsprechende Unterkunft bereits geräumt ist
- der Mieter gekündigt hat
- der Mieter keinen Bedarf mehr für die Wohnung hat
- durch Schuldenübernahme die Unterkunft nicht dauerhaft gesichert werden kann
- die nachfragende Person von vornherein entschlossen war die laufende Miete nicht zu zahlen, weil sie davon ausging, der Sozialhilfeträger würde die entstehenden Rückstände eines Tages übernehmen müssen
- wiederholt durch Mietrückstände die Unterkunft gefährdet wird
- eine Kündigung oder Räumung aus anderen Gründen (z. B. wegen Baufälligkeit des Gebäudes) in naher Zukunft zu erwarten ist

4.1.6 Leistung als Beihilfe oder als Darlehen

Über die Form der Leistungserbringung entscheidet der Sozialhilfeträger nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Träger der Sozialhilfe kann Missbrauch auch dadurch verhindern, dass er lediglich einen Teil der Schulden übernimmt bzw. die Leistung als Darlehen auszahlt.

Die Darlehensgewährung kann auch von einer diesbezüglichen Sicherung abhängig gemacht werden.

Darlehen:

- bei voraussichtlich vorübergehenden Notlagen (analog § 38 Abs. 1 Satz 1 SGB XII),
- wenn die Leistung zu einem Wertzuwachs beim Leistungsempfänger oder zu Rückzahlungsansprüchen gegenüber einem Dritten (z. B. Kautionsan Vermieter) führt.

Auszahlung der gewährten Leistung:

Die Auszahlung der Leistung ist sowohl an den Leistungsberechtigten als auch an den Vermieter bzw. andere Empfangsberechtigte möglich.

Sollte eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt sein, kann die Zahlung auch ohne Zustimmung des Leistungsberechtigten an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte erfolgen.

Im Falle einer Hilfestellung hat der Leistungsberechtigte darauf zu achten, dass das Entstehen von neuen Schulden soweit wie möglich ausgeschlossen ist.

4.2 nach dem SGB II

Die Regelung des § 22 Abs. 8 SGB II knüpft an § 36 Abs. 1 SGB XII an, beschränkt die Leistungen für den Regelfall indes auf eine **darlehensweise** Gewährung und verweist die Leistungsberechtigten auf den vorrangigen Einsatz vorhandenen allgemeinen Schonvermögens.

Zu beachten ist die Abgrenzung zwischen § 22 Abs. 1 SGB II und § 22 Abs. 8 SGB II. Auf Mehrverbrauch gründende Nachforderungen von Heiz- und Betriebskosten sind unabhängig davon ob im Fälligkeitszeitpunkt die Wohnung noch bewohnt wird, Unterkunftskosten i.S.d. Abs. 1, wenn die Vorauszahlungen entrichtet wurden.

Der Wortlaut ist nicht auf Schulden aus dem aktuellen Mietverhältnis beschränkt; dies folgt aber aus dem Zweck, aktuell Unterkunft zu sichern. Die Schulden können indes auch vor Eintritt der Leistungsberechtigung bzw. dem Wegfall eines Ausschlussgrundes entstanden sein.

4.2.1 Leistungsvoraussetzungen

Schulden können nur übernommen werden, „sofern“ bereits anderweitig nach dem SGB II Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden. Ausreichend ist ein Anspruch auf SGB II - Leistungen für Unterkunft oder Heizung; über den Leistungsanspruch muss noch nicht positiv entschieden sein.

Die Übernahme setzt voraus, dass diese zur Sicherung der Unterkunft geeignet und „gerechtfertigt“ ist. Schon die Eignung fehlt, wenn die entsprechende Unterkunft bereits geräumt ist oder die Räumung auch bei Übernahme der Rückstände nicht abgewendet werden kann, weitere Beispiele für fehlende Eignung bzw. Rechtfertigung:

- Räumungstitel liegt bereits vor;
- Zweimonatsfrist ab Rechtshängigkeit der Räumungsklage - innerhalb der die Kündigung durch Zahlung unwirksam würde (§ 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB) - bereits abgelaufen und Vermieter nicht bereit, bei Begleichung der Mietschulden die Räumungsklage zurückzunehmen und das Mietvertragsverhältnis fortzusetzen;
- Sicherung von Wohnraum nicht Gewerberäumen;
- hat der Leistungsberechtigte bereits eine Zustimmung zu einem beabsichtigten Umzug in eine neue Wohnung erhalten, ist eine Mietschuldenübernahme nicht gerechtfertigt, da sie nicht auf den Erhalt der bisherigen Unterkunft zielt und keine Wohnungslosigkeit droht,
- nicht gerechtfertigt ist grundsätzlich eine Leistung zur Sicherung einer nicht kostenangemessenen Unterkunft oder auch einer Unterkunft, die als Übergangslösung nicht erhaltenswert ist (z. B. Hotelzimmer);

Der Übernahme steht indes nicht schon entgegen, dass die Mietrückstände darauf zurückzuführen sind, dass wegen einer Sanktion nach § 31 SGB II keine Leistungen für Unterkunft und Heizung gewährt worden waren.

Standardfall der Übernahme von Mietrückständen ist, eine ernsthaft drohende Vermieterkündigung wegen Zahlungsrückständen abzuwenden oder sie nach § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB unwirksam werden zu lassen.

4.2.2 Drohende Wohnungslosigkeit

Diese droht nicht erst bei unmittelbar bevorstehender Obdachlosigkeit. Drohende Wohnungslosigkeit bedeutet den drohenden Verlust der bewohnten, kostenangemessenen Wohnung bei fehlender Möglichkeit, ebenfalls angemessenen Ersatzwohnraum zu erhalten.

Hinreichend ist eine Kündigungslage nach § 543 Abs. 2 BGB und die konkrete Gefahr (z.B. belegt durch eine ernstzunehmende Ankündigung), dass der Vermieter die Kündigung mit dem Ziel der Räumung ausspricht, er also nicht zu erkennen gibt, dass er von seinem Kündigungsrecht vorerst keinen Gebrauch macht.

Auch bei drohender Wohnungslosigkeit kann eine Hilfestellung ausscheiden,

- in Missbrauchsfällen (gezielte Herbeiführung von Mietrückständen trotz ausreichenden Einkommens),
- in Wiederholungsfällen (trotz entsprechender Hilfeangebote und Unterstützung wiederholtes Auftreten von Rückständen),
- bei Negativprognose (die Prognose zur künftigen Beachtung aller Mieterpflichten als Voraussetzung für den längerfristigen Fortbestand des Mietverhältnisses fällt negativ aus).

Die darlehensweise Übernahme von Schulden gem. § 22 Abs. 8 SGB II kommt bei einem selbstgenutzten angemessenen Hausgrundstück oder einer entsprechenden Eigentumswohnung in Bezug auf die Tilgungsleistungen in Betracht, soweit diese nicht als Unterkunftskosten zu berücksichtigen sind.

4.2.3 Übernahme zur Abwendung einer vergleichbarer Notlage - insbesondere Energiekostenrückstände

Die faktische Unbewohnbarkeit einer Wohnung infolge (drohender) Sperrung der Energie- oder Wasserzufuhr steht dem Verlust der Unterkunft gleich. Die übernahmefähigen Stromschulden umfassen alle mit dem Energielieferungsvertrag in Zusammenhang stehenden Kosten inkl. Mahn- und Zinskosten sowie Aufwendungen für die Sperrung bzw. Entsperrung der Energiezufuhr.

Die Übernahme von Energiekostenrückständen muss zur Behebung der Notlage (drohende Energiesperre) geeignet und auch sonst gerechtfertigt sein. Neben der objektiven Geeignetheit der Schuldenübernahme zur (dauerhaften) Sicherung der Energieversorgung sind auch zumutbare Selbsthilfemöglichkeiten zu prüfen.

- Eine Übernahme von Rückständen ist dann nicht gerechtfertigt, wenn der Leistungsberechtigte eine Sperre auf dem Zivilrechtsweg abwenden kann:

§ 19 Abs. 2 Satz 2 StromGVV

„Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der **Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung**, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung **vier Wochen nach Androhung unterbrechen** zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen.

Dies gilt nicht, wenn die Folgen der **Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung** stehen **oder der Kunde darlegt**, dass **hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt**.

Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine **Unterbrechung** unter den in den **Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen** nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens **100 Euro in Verzug** ist.

- Der Verweis des Leistungsberechtigten auf zivilrechtlichen Eilrechtsschutz bei Unverhältnismäßigkeit einer drohenden Stromsperre ist nur möglich, wenn dem Leistungsberechtigten subjektiv und objektiv zumutbar ist den Rechtsweg zu bestreiten. Dies erfordert zudem eine konsequente Beratung und Unterstützung durch den Leistungsträger.

- Erklärt sich ein anderer Energieversorger zu marktüblichen Konditionen und ohne „Risikoaufschlag“ bereit, auch ohne die Altschuldentilgung künftig die Energieversorgung sicherzustellen, ist der Anbieterwechsel regelmäßig als Selbsthilfe zumutbar.

Die Erforderlichkeit fehlt, wenn der Leistungsempfänger einen deutlich überhöhten Stromverbrauch nicht erklären kann und aufgrund hoher Abschlagszahlungen des Stromversorgers mit einer baldigen neuen Stromsperre zu rechnen ist.

Zuordnungsfragen: Schulden § 22 Abs. 8 SGB II oder Nachzahlung § 22 Abs. 1 SGB II

- Abschläge gezahlt, Mehrverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 22 Abs. 1 SGB II)
- Nichtzahlung der geforderten Abschlagsbeträge (§ 22 Abs. 8 SGB II)
- Beides: 6 Monate Abschläge gezahlt, 6 Monate nicht
Zunächst Mehrverbrauch ermitteln:
Zu zahlende Abschläge (12 x EUR) den Verbrauchskosten gegenüberstellen (wird der Betrag der Abschläge überschritten, liegt ein Mehrverbrauch vor; dieser wäre auch bei Zahlung der Abschläge entstanden >§ 22 Abs. 1 SGB II; die 6 Monate Nichtzahlung der Abschläge verbleiben als Schulden >§ 22 Abs. 8 SGB II)

Bei der Ermessensentscheidung über die Übernahme von Energiekostenrückständen sind im Rahmen einer umfassenden Gesamtschau der Umstände des Einzelfalles u. a. zu berücksichtigen:

- die Höhe der Rückstände,
- die Ursachen, die zu dem Energiekostenrückstand geführt haben,
- die Zusammensetzung des von einer evtl. Energiesperre bedrohten Personenkreises (insbesondere Mitbetroffenheit von Kleinkindern),
- das in der Vergangenheit gezeigte Verhalten (erstmaliger oder wiederholter Rückstand; Bemühungen, das Verbrauchsverhalten dem Angemessenen anzupassen)
- ein erkennbarer Selbsthilfewillen (z.B. Bemühungen um eine – vertretbare – Ratenzahlungsvereinbarung),
- sozialwidriges, unwirtschaftliches oder gar missbräuchliches Verhalten

4.2.4 Leistungen als Darlehen

Die Geldleistungen sollen nach § 22 Abs. 8 Satz 4 SGB II als **Darlehen** gewährt werden; anders als bei § 36 SGB XII ist das Ermessen des Leistungsträgers vorgegeben („soll“).

Die Darlehensgewährung kann auch in den Fällen des Satzes 2 davon abhängig gemacht werden, dass eine mögliche Sicherheit gestellt wird. Auf das Darlehen ist nunmehr § 42 a SGB II anzuwenden.

Die darlehensweise Übernahme ist von flankierenden Maßnahmen abhängig zu machen, z.B. Einwilligung in die Direktüberweisung von Vorauszahlungen an das Energieversorgungsunternehmen

Lediglich in atypischen Fällen kann die Leistung ganz oder teilweise als Zuschuss gewährt werden.

5. Wohnungserstausstattung einschließlich Haushaltsgeräte

5.1 Grundsätze der Leistungsgewährung

Alle Leistungen werden ausschließlich bedarfsbezogen erbracht.

Erstausrüstungsleistungen werden als Geldleistung als auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht (§ 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II bzw. § 31 Abs. 3 SGB XII). Die abschließende Entscheidung liegt beim Sachbearbeiter. Auf ermessensfehlerfreie Entscheidung ist unbedingt zu achten.

Nicht zur Erstausrüstung Wohnung gehört die Einzugsrenovierung. Kosten für die Einzugsrenovierung gehören zu den Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II bzw. § 35 SGB XII (siehe Ziffer 1.2.1.2).

Anspruch auf ausschließliche Neuware besteht nicht. Es ist durchaus zumutbar auf Secondhand-Ware zurückzugreifen, mit Ausnahme der Gegenstände, bei denen aus hygienischen Gründen eine Neuanschaffung angebracht ist (beispielsweise Matratzen, Kopfkissen, und ähnliches).

5.2 Erstbeschaffung

Erstbeschaffungen sind Bedarfe, die nicht vorhanden sind, d. h. wenn es sich tatsächlich um eine erstmalige Erstausrüstung der Wohnung handelt.

Sie werden gewährt unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Hilfebedürftigen und wenn sie aus besonderen Gründen notwendig ist. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte werden beispielsweise gewährt (Aufzählung nicht abschließend):

- wenn erstmals ein eigener Hausrat gründet wird
- bei Obdachlosigkeit / Nichtsesshaftigkeit / Erstbezug einer eigenen Wohnung
- für Frauen und deren Kinder, die sich in einem Frauenhaus aufgehalten haben und von dort aus in eine eigene Wohnung einziehen und diese einrichten
- aufgrund von Haft keinen eigenen Hausstand mehr besitzen
- bei Verlust des Hausrates nach einem Wohnungsbrand, sofern kein Versicherungsschutz bestand, der den beschädigten/verlorenen Hausrat ersetzt
- nach Trennung /Scheidung vom Partner, wenn Hausrat fehlt
- Geburt eines Kindes

Eine Erstausrüstung erfolgt nur, wenn sie laut Mietvertrag nicht Bestandteil der Mietsache sind.

Umzüge begründen in der Regel keinen Bedarf an Erstausrüstungen für eine Wohnung (von der Regel abweichendes Beispiel: in der alten Wohnung befand sich eine Einbauküche, die zur Mietsache gehört; in der neuen Wohnung befindet sich keine Küche die zur Mietsache gehört).

Bei leistungsrechtlich nicht notwendigen Umzügen scheidet die Anerkennung eines Bedarfes an Erstausrüstungen für die Wohnung aus.

Nicht zur Erstausrüstung Wohnung gehört die Einzugsrenovierung. Kosten für die Einzugsrenovierung gehören zu den Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 SGB II bzw. § 35 SGB XII (siehe 1.2.1.2).

5.3 Ersatzbeschaffung

Ersatzbeschaffungen sind Bedarfe, bei denen es sich um einen Erhaltungs- bzw. Ergänzungsbedarf, beispielsweise auf Grund abgenutzter, verbrauchter oder defekter Gegenstände handelt, die ersetzt werden müssen. Diese müssen aus der Regelleistung angespart werden.

Gleiches gilt auch für die turnusmäßige Renovierung einer Wohnung, die vom Hilfesuchenden bereits bewohnt wird.

In unabweisbar gebotenen Fällen ist eine Darlehensgewährung nach § 24 Abs. 4 SGB II bzw. § 37 Abs. 1 SGB XII möglich.

Die Ermessensentscheidung muss erkennen lassen, dass die Umstände des Einzelfalles gebührend gewürdigt wurden.

5.4 Haushaltsgeräte

Leistungen für die Erstausrüstung mit **großen Haushaltsgeräten** (Herd, Kühlschrank, Waschmaschine) können ergänzend nur gewährt werden, **wenn sie laut Mietvertrag nicht Bestandteil des Mietobjektes sind.**

Waschmaschinen können nur gewährt werden, wenn seitens des Vermieters **keine Gemeinschaftswascheinrichtung** gestellt wird oder deren Nutzung aus **schwerwiegenden subjektiven (persönlichen) Gründen nicht möglich** oder zumutbar ist.

Zusätzlich sind die Anschlusskosten der bewilligten Geräte zu übernehmen.

Kosten für **Ersatzbeschaffungen und Reparaturen** der Geräte **sind aus dem Regelsatz zu tragen**, weil Leistungen für einmalige Bedarfe grundsätzlich nur für Erstausrüstungen gewährt werden.

5.5. Bewilligungsfähige Beträge

Erstausrüstung Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte:

- Siehe **Anlage 5**, die Bestandteil dieser Richtlinie ist.

6. Erstausrüstung Bekleidung, insbesondere bei Schwangerschaft und Geburt

6.1 Grundsätze der Leistungsgewährung

Leistungen für Erstausrüstung für Bekleidung, Schwangerschaft und Geburt können auf Grund von § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Ziffer 2 i.V.m. § 31 Abs. 3 SGB XII als Sach- und Geldleistungen, auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.

6.2 Bekleidungserstausrüstung

Eine Bekleidungserstausrüstung umfasst die erstmalige (Wieder-) Beschaffung von Bekleidung, wenn keinerlei Kleidungsstücke mehr vorhanden sind, z.B. nach einem Wohnungsbrand.

Die Entlassung von Häftlingen löst grundsätzlich keinen Bedarf an Erstausrüstung aus. Gemäß § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz stellen die Justizvollzugsanstalten den Haftentlassenen entsprechende Kleidungsstücke zur Verfügung, wenn diese nicht über ausreichende Bekleidung oder Geldmittel zum Kauf von Bekleidung verfügen.

Der fortlaufende Bedarf für Ersatzbeschaffung von Bekleidungsstücken ist in den zu gewährenden Regelleistungen enthalten.

Der Pauschalbetrag für die Beschaffung von Bekleidungserstausrüstung ist in **Anlage 6** geregelt. Der Betrag orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (Heft 60).

6.3 Schwangerschaft

Der Bedarf der Schwangeren ist pauschal mit einem Betrag nach **Anlage 6** abgegolten und umfasst Bekleidung als auch Krankenhausbedarf.

Die Leistung ist nur auf Antrag und **frühestens ab Beginn des 4. Schwangerschaftsmonats** zu gewähren.

Einmalige Leistungen für die Erstausrüstung sind nur zu gewähren, soweit der Bedarf nicht bereits durch Geschenke, Leihgaben oder aus Beständen gedeckt ist, die auf Grund vorangegangener Geburten vorhanden sind.

Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und „Familie in Not“ sind kein Einkommen; gleichwohl tritt bei vorheriger Leistung eine Bedarfsminderung ein.

Die Leistungen sind rechtzeitig zu gewähren. Dies bedeutet grundsätzlich, dass Beihilfen für Umstandskleidung zu Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats, nicht aber vor Beginn des 4. Schwangerschaftsmonats ausbezahlt sind.

6.4 Babyerstausrüstung

- Die Leistungen sind nur auf Antrag zu gewähren.
- Bis zum 3. Lebensmonat des Kindes ist noch eine Antragsstellung möglich
- Die Leistungen sind rechtzeitig zu gewähren.
Dies bedeutet grundsätzlich, dass Beihilfen für die Babyerstausrüstung zu Beginn des 8. Schwangerschaftsmonats, nicht aber vor Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats ausbezahlt sind.

6.4.1 Bekleidung und Pflegebedarf

Babyerstausrüstung setzt sich zusammen aus der Erstausrüstung für den Säugling an Bekleidung und Pflegebedarf.

Der Umfang der Babyausstattung ist aus **Anlage 6** ersichtlich.

Bei vorangegangenen Geburten ist nur von einem Ergänzungsbedarf auszugehen. Die zu gewährenden Leistungen sind dann um 50 % zu kürzen.

Von einer vorangegangenen Geburt im oben genannten Sinne ist auszugehen, wenn diese nicht länger als 4 Jahre zurück liegt.

6.4.2 Einrichtungspauschale (Kinderbett, Kinderwagen etc.)

Die Einrichtungspauschale (Möbel, Bettzeug und Kinderwagen etc.) kann in Höhe einer Pauschale gem. **Anlage 6** gewährt werden.

Es ist zumutbar, Bestandteile der Erstausrüstung als gebrauchte Gegenstände (z.B. Kinderwagen, Kinderbettchen, Badewanne und Babyhochstuhl) zu erwerben.

In diesem Fall kann die Einrichtungspauschale bis auf 50 % gekürzt werden, bzw. im Falle einer möglichen Leihgabe und in Form eines Geschenkes kann die Gewährung sogar entfallen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie mit den Anlagen tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Vorhergehende Richtlinien und Arbeitsanweisungen, die inhaltlich die gleichen Themen behandeln, gelten ab dem 01.01.2015 als aufgehoben.

Anlagen

Anlage 1 – Energieausweis

Anlage 2 – Heizspiegel 2014

Anlage 3 – Heizwertrechner

Anlage 4 – Ablaufschema Heizkostenbewilligung

Anlage 5 – Bewilligungsfähige Beträge Erstausrüstung Wohnung und Haushaltsgeräte

Anlage 6 – Bewilligungsfähige Beträge Erstausrüstung Bekleidung, Schwangerschaft sowie Babyerstausrüstung